

# Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Aktionsprogramm 2008

CELEX Nr. 391L0676

lebensministerium.at



Auf Grund der §§ 551 und 133 Abs. 6 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, wird verordnet:

## Ziele

§ 1. Ziel dieses Programms ist es, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen.

## Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen

§ 2. (1) Vorbehaltlich des dritten Absatzes ist das Ausbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger, Gülle, Jauche und nicht von Abs. 2 erfasstem Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung vom 15. November bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten, wobei in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums durch derartige stickstoffhaltige Düngemittel nicht mehr als 60 kg Stickstoff pro Hektar ausgebracht werden dürfen.

(2) Vorbehaltlich des dritten Absatzes ist das Ausbringen von Stallmist, Kompost, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Zeit vom 30. November bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten.

(3) Für frühanzubauende Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste, für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf wie Raps und Wintergerste und auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

(4) Weiterreichende Vorgaben gemäß § 4 (Verbot der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten, gefrorenen und schneebedeckten Böden) und gemäß § 7 (zeitliche und mengenmäßige bedarfsgerechte Düngung) sowie strengere Vorgaben in Schutz- und Schongebieten gemäß §§ 34 und 35 WRG 1959 bleiben unberührt.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann auf Anregung des Landeshauptmannes mit Verordnung für Bezirke oder Gemeindegebiete die in § 2 bezeichneten Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen, vorübergehend verändern, wenn die Anwendung von § 2 Abs.1 bis 3 aufgrund ungewöhnlich ungünstiger meteorologischer Gegebenheiten zu unbilligen Härten führen würde. Die Anregung des Landeshauptmannes hat eine kurze fachlich nachvollziehbare und schlüssige schriftliche Darstellung insbesondere der ungewöhnlich ungünstigen meteorologischen Gegebenheiten sowie hinsichtlich der erwartbaren Auswirkungen auf die Gewässer zu enthalten. Eine derartige Regelung tritt, sofern nicht in der Verordnung ein früherer Zeitpunkt angegeben ist, mit Ablauf des nächstfolgenden 30. Juni außer Kraft.

## Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 3. (1) Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Klärschlamm auf Ackerflächen und Dauergrünland hat zu unterbleiben, wenn erfahrungsgemäß Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer besteht. Eine derartige Abschwemmungsgefahr kann insbesondere bei der Ausbringung flüssiger Düngemittel wie Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Ackerflächen bereits bei einer durchschnittlichen Neigung des Hanges zum Gewässer ab 10% gegeben sein, sofern keine der in den folgenden Absätzen genannten Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Abschwemmung getroffen werden.

(2) Das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel – ausgenommen Stallmist und Kompost – in derartigen Hanglagen hat bei einer Gesamtstickstoffgabe von mehr als 100 kg Stickstoff pro ha jedenfalls in Teilgabem zu erfolgen. Unmittelbar vor dem Anbau dürfen stickstoffhaltige Düngemittel bis höchstens 100 kg Reinstickstoff pro ha ausgebracht werden und sind gemäß § 7 Abs. 4 einzuarbeiten.

(3) Bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Zuckerrübe und Mais) gilt in Hanglagen mit einer durchschnittlichen Neigung von mehr als 10% zum Gewässer zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Bestimmungen folgendes:

- der Hang zum Gewässer ist durch Querstreifenein-  
saat, Quergräben mit bodendeckendem Bewuchs oder  
sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke  
zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Düngers  
vermieden wird oder,
- zwischen der zur Düngung vorgesehenen Ackerfläche  
und dem Gewässer hat ein mindestens 20 Meter breiter  
gut bestockter Streifen vorhanden zu sein oder,
- der Anbau hat quer zum Hang oder mit anderen  
abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (zB  
Schlitzsaat) zu erfolgen, oder
- die Flächen sind über den Winter bestockt zu halten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schläge kleiner als ein Hektar in Berggebieten gemäß Artikel 18 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) vom 17. Mai 1999, Amtsblatt Nr. L 160 vom 26. Juni 1999, S 80, im alpinen Raum.

## Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

§ 4. (1) Auf durchgefrorenen Böden und auf allen wassergesättigten oder überschwemmten Böden sowie bei geschlossener Schneedecke ist eine Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig.

(2) Durchgefroren bedeutet, dass der Boden nicht nur vorübergehend oberflächlich gefroren ist. In den Fällen, in denen der Boden nachts und am Morgen zum Teil oberflächlich gefroren ist, die dünne oberflächige Gefrierschicht tagsüber bei Sonneneinstrahlung jedoch wieder auftaut und der Boden daher aufnahmefähig ist, kann nicht von einem durchgefrorenen Boden gesprochen werden. Ein

auftauender Boden kann jedoch wassergesättigt sein.

(3) Wassergesättigt ist ein Boden, dessen Wasseraufnahmefähigkeit erschöpft ist.

(4) Eine geschlossene Schneedecke liegt vor, wenn der Boden des Schlages vollständig mit Schnee bedeckt ist und wenn die Schneedecke – über mindestens zehn Messpunkte ermittelt – eine Mindesthöhe von 5 cm aufweist.

## Bedingungen für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Nähe von Wasserläufen

§ 5. (1) Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist

- ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines im Folgenden angeführten Abstandes zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers zu vermeiden und
- dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, so ist der im Folgenden angeführte Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Anschlaglinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer drei Meter einzuhalten.

(2) Der in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Abstand hat

- zu stehenden Gewässern (ausgenommen Beregnungsteiche) mindestens 20 Meter und
- zu Fließgewässern mindestens fünf Meter zu betragen. Sofern es sich bei der an das Fließgewässer angrenzenden Fläche um einen ein Hektar nicht überschreitenden schmalen Schlag in Gewässerrichtung mit einer Breite von höchstens 50 Metern handelt oder das Gewässer einen Entwässerungsgraben darstellt, kann der Abstand auf bis zu drei Meter reduziert werden.

(3) Auf Ackerflächen, die eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% zum Fließgewässer aufweisen (zum Gewässer geneigte Flächen), dürfen Düngemittel innerhalb eines Abstands von mindestens zehn Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden.

(4) Sofern für das Ausbringen der stickstoffhaltigen Düngemittel Geräte verwendet werden, bei denen die Ausbringungsbreite exakt eingehalten werden kann oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, kann der in Abs. 2 und 3 festgelegte Abstand bis zur Hälfte reduziert werden. Auf Grünlandflächen, die eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% zum Fließgewässer aufweisen (zum Gewässer geneigte Flächen), ist eine Reduktion nicht zulässig.

## Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger

§ 6. (1) Das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger hat für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von mehr als 100 Großvieheinheiten spätestens bis 31. Dezember 2005, für alle anderen Betriebe bis spätestens 31. Dezember 2006 einen Lagerungszeitraum von mindestens sechs Monaten abzudecken. Sofern ein Betrieb mit einem Düngeräquivalent von weniger als 30 Großvieheinheiten nachweislich nach dem 1. Jänner 1999 eine Anpassung der Düngerlagerkapazitäten gemäß § 6 Aktionsprogramm Nitrat 1999 vorgenommen hat, ist eine weitere Anpassung erst bis 31. Dezember 2010 erforderlich. Sofern der Wirtschaftsdünger nachweislich über Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen etc. umweltgerecht verwertet wird, verkürzt sich in diesem Ausmaß das Fassungsvermögen. Es hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen. Die Bestimmung der Großvieheinheiten erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 1.

(2) Absatz 1 erster und zweiter Satz gilt auch für die Lagerung von Stallmist auf technisch dichten Flächen mit geregelter Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube. Soweit Stallmist auf Feldmieten zwischengelagert wird, kann das Ausmaß an technisch dichter Lagerfläche für Stallmist, nicht jedoch für die Sammlung von Jauche, für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von bis zu 30 Großvieheinheiten (entsprechend der Tabelle in Anlage 1) aliquot vermindert werden; das Mindestausmaß an technisch dichter Lagerfläche hat für diese Fälle drei Monate Lagerzeit zu betragen.

(3) Die Ermittlung der Bemessung des Fassungsraumes von Behältern und der Bemessung von Düngerlagerstätten hat entsprechend Anlage 2 zu erfolgen. Dabei können Zeiten, in denen das Vieh vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall steht, durch aliquote Abschläge berücksichtigt werden.

(4) Weitergehende Regelungen hinsichtlich des Fassungsvermögens von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten bleiben von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(5) In technischer Hinsicht sind bei der Neuerrichtung von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie bei der Neuerrichtung von Düngeraufbereitungsplatten für die Kompostierung allgemein anerkannte Richtlinien oder Merkblätter zu berücksichtigen.

(6) Eine Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte darf nur auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen erfolgen, wenn

- die Verbringung des Stallmistes vom Hof frühestens nach drei Monaten erfolgt,
- die Feldmiete mindestens 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt ist und auf möglichst flachem, nicht sandigen Boden gelagert wird,
- ein Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben nicht zu befürchten ist,
- es sich nicht um staunasse Böden handelt,
- der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt,

6. eine landwirtschaftliche Verwertung mit zumindest jährlicher Räumung und anschließendem Wechsel des Standortes erfolgt und

7. der Stickstoffgehalt im zwischengelagerten Stallmist insgesamt nicht jene Menge an Stickstoff übersteigt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, unter Einhaltung der in §§ 7 und 8 festgeschriebenen Höchstgrenzen ausgebracht werden darf.

## Verfahren für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 7. (1) Stickstoffdünger sind zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen. Schnell wirkende bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg Stickstoff je Hektar und Jahr sind zu teilen, ausgenommen bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil – aufweist. Die Bemessung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung hat sowohl in zeitlicher als auch mengenmäßiger Hinsicht auf Basis von Beratungsunterlagen oder Empfehlungen kompetenter Stellen wie insbesondere der Landwirtschaftskammern oder durch Anwendung von Düngungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Unterlagen und Hilfsmittel zu erfolgen.

(2) Bei der Düngung ist auf die Genauigkeit der Düngerverteilung auf die Fläche entsprechend nachfolgenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

1. Geräte zum Ausbringen der Düngemittel müssen eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung gewährleisten.

2. Bei der Auswahl der Geräte ist hinsichtlich des Bodendrucks auf die Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel wie Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm, etc. darf nur bei Bodenbedeckung oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder zur Förderung der Strohhrotte, diese bis höchstens 30 kg Stickstoff je Hektar, erfolgen.

## Tabelle zu § 6 Abs. 1 und 2 Anteil an einer Großvieheinheit (GVE) je Tier bezogen auf den Jahresdurchschnitt der gehaltenen Tiere

Tierart			
Pferde (ausgenommen Ponys)			
Fohlen ab 1/2 bis unter 1 Jahr		0,6000	
Pferde ab 1 Jahr		1,0000	
Rinder			
Jungvieh unter 1/2 Jahr	Schlachtkälber *)	0,1500	
	andere Kälber und Jungrinder	0,3000	
Rinder 1/2 bis unter 2 Jahr		0,6000	
Rinder ab 2 Jahre		1,0000	
Schweine			
Jungschweine	20 kg bis unter 30 kg Lebendgewicht	0,0700	
	30 kg bis unter 50 kg Lebendgewicht	0,1500	
Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) mit Lebendgewicht ab 50 kg		0,1500	
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg	Jungsauen	nicht gedeckt	0,1500
		erstmalig gedeckt	0,3000
	Ältere Sauen und Zuchteber		0,3000
Schafe			
Schafe ab 1 Jahr oder 1x gelammt		0,1500	
Ziegen			
Ziegen ab 1 Jahr oder 1x gekitzt		0,1500	
Hühner			
Küken und Junghennen für Legehennen unter ½ Jahr		0,0015	
Mastküken und Jungmasthühner		0,0015	
Legehennen und Hähne ab 1/2 Jahr		0,0040	
Zwerghühner; Wachteln; ausgewachsen		0,0015	
Gänse			
		0,0080	
Enten			
		0,0040	
Truthühner (Puten)			
		0,0070	
Esel, Maultiere und Ponys**) ab 1/2 Jahr		0,5000	
Zuchtwild***) ab 1 Jahr		0,1500	
Lama ab 1 Jahr		0,1500	
Strauße ab 1 Jahr		0,1500	
Kaninchen			
Mastkaninchen		0,0025	
Zuchtkaninchen		0,0250	

GVE = Großvieheinheit

\*) Kälber bis zu maximal 300 kg Lebendgewicht, die zur Schlachtung bestimmt sind

\*\*) zB Shetland-Pony, Welsh Pony, Connemara, New-Forest

\*\*\*) Pflanzenfressende Wildhuftiere, die wie Haustiere in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, soweit die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.

